MERKBLATT "TRANSPARENZ UND KOMMUNIKATION IN DER FÖRDERPERIODE 2021-2027"

1 EU-Förderhinweis

Begünstigte, die eine Förderung aus Mitteln der Europäischen Union erhalten, sind verpflichtet, die Öffentlichkeit darüber zu informieren und Kommunikationsmaßnahmen durchzuführen.

Dabei ist das EU-Logo mit dem Schriftzug „Kofinanziert von der Europäischen Union“ zu verwenden und stets deutlich sichtbar zu positionieren:

Die Logodateien mit weiteren Hinweisen zur Anwendung stehen auf den Webseiten https://efre.brandenburg.de/efre/de/kommunikation/arbeitshilfen-fuer-beguenstigte/ und https://esf.brandenburg.de/esf/de/kontakt-und-informationen/logos zum Download zur Verfügung.

Sofern das Vorhaben aus Mitteln des Landes Brandenburg kofinanziert wird, kann zusätzlich das Landeslogo verwendet werden. Die Aufführung des Logos des richtliniengebenden Ministeriums ist nicht erforderlich. Die passende Druckvorlage des Landeslogos ist über die E-Mail-Adresse oeffentlichkeitsarbeit@mwaek.brandenburg.de anzufordern.

Bei Verwendung des Landeslogos muss die Freigabe vor Veröffentlichung und Produktion eingeholt werden.

Werden weitere Logos verwendet, ist das **EU-Logo** (EU-Flaggensymbol) **mindestens so hoch oder breit** wie andere abgebildete Logos darzustellen. Bei Logokombinationen aus Wort- und Bildmarke dient die Bildmarke als Richtmaß, wie z. B. der stilisierte Adler im Logo des Landes Brandenburg. Im Zusammenhang mit dem EU-Förderhinweis dürfen keine Drittlogos dargestellt werden, die nicht in Verbindung mit dem Vorhaben stehen.

Wird das EU-Logo einschließlich des Schriftzugs selbst erstellt, muss die Einhaltung der Vorgaben der EU-Kommission zur Verwendung des EU-Logos[1] gewährleistet werden.

Des Weiteren besteht der EU-Förderhinweis neben dem EU-Logo mit Schriftzug aus folgenden Elementen, die je nach Kommunikationsinstrument aufzuführen sind:

a) kurze Beschreibung des Vorhabens (verhältnismäßig zur Höhe der Förderung und dem verwendeten Kommunikationsmaterial angemessen), einschließlich
b) Nennung der Ziele und der (erwarteten) Ergebnisse des Vorhabens, sowie
c) textlicher Hinweis auf die Förderung der Europäischen Union und des Landes Brandenburg (z. B.: „Gefördert aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Brandenburg“).

[1] https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules_de.pdf

2 Kommunikationsinstrumente

Während der Durchführung des Vorhabens ist durch folgende Kommunikationsinstrumente auf die EU-Förderung hinzuweisen:

2.1 Internetauftritt/Projektwebseite

Soweit die Begünstigten über einen Internetauftritt verfügen, sind auf einer darauf zu finden-den Webseite (Projektwebseite/Unterseite) alle Elemente des EU-Förderhinweises gut sichtbar aufzuführen.

Entsteht ein neuer Internetauftritt, der ausschließlich einem oder mehreren geförderten Projekten bzw. Maßnahmen gewidmet ist, ist der EU-Förderhinweis bereits auf der Startseite des Internetauftritts aufzuführen.

Werden mehrere EU-geförderte Vorhaben übersichtlich auf einer Projektwebseite/Unterseite dargestellt, reicht es aus, das EU-Logo einmal darzustellen.

2.2 Social Media

Sofern die Begünstigten über Social-Media-Kanäle verfügen oder neue vorhabenbezogene Social-Media-Auftritte entstehen, ist in Posts oder Beiträgen zum Vorhaben auf die EU-Förderung hinzuweisen und nach Möglichkeit, das EU-Logo sowie die o. g. Elemente des EU-Förderhinweises zu verwenden. Zusätzlich können Hashtags, wie z. B. #efre_bb oder #jtf_bb oder #esf_bb, verwendet werden. Soweit möglich, ist auf die Projektwebseite zu verlinken.

2.3 Plakat oder elektronische Anzeige

Für die Dauer der Maßnahme ist ein Plakat oder Poster (Mindestgröße DIN-A3) mit Informationen zum Vorhaben und mit dem Hinweis auf die Förderung an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, als Farbdruck anzubringen.

Mit dem Zuwendungsbescheid wird ein solches Plakat im DIN-A3-Format durch die Bewilligungsstelle überreicht. Es bleibt freigestellt, dieses Plakat zu nutzen, da es auch durch ein selbstgestaltetes und/oder größeres Plakat ersetzt werden kann, z. B., wenn das eigene Corporate Design verwendet werden soll.

Bei Mehrfachförderungen besteht die Möglichkeit, mehrere Vorhaben auf einem Plakat darzustellen. Dabei ist zu beachten, dass für jedes Vorhaben die Elemente des EU-Förderhinweises aufgeführt werden. Hierbei ist die einmalige Darstellung des EU-Logos mit Schriftzug auf dem Plakat ausreichend.

Alternativ kann auch eine gleichwertige elektronische Anzeige (z. B. digitale Info-Stele) verwendet werden. Die o. g. Elemente des EU-Förderhinweises müssen bei selbstgestalteten Plakaten als auch bei elektronischen Anzeigen vollständig enthalten sein.

Diese Anforderung gilt nicht für Begünstigte des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), die eine Förderung auf Grundlage der Weiterbildungsrichtlinie im Rahmen des Fördertatbestandes „Bildungsscheck für Beschäftige“ erhalten.

2.4 Kommunikationsmaterial für die Öffentlichkeit und Teilnehmende

Auf allen Kommunikationsmaterialien zum Vorhaben, die für die Öffentlichkeit und Teilnehmende bestimmt sind, ist auf die EU-Förderung in angemessenem Verhältnis zum gewählten Material hinzuweisen. Dazu zählt mindestens die Darstellung des EU-Logos mit Schriftzug. Kommunikationsmaterialien umfassen beispielsweise Publikationen wie Begleitbroschüren, Veranstaltungsprogramme, Pressemitteilungen, Präsentationen, Studien und Evaluationen sowie Messestände.

Begünstigte aus dem ESF+ sind zudem berechtigt, kostenfrei Marketingartikel über die Webseite https://esf.brandenburg.de/marketing zu bestellen (Online-Bestellsystem).

2.5 Langlebige Schilder oder Tafeln

Bei **Vorhaben mit zuwendungsfähigen Gesamtkosten über 500.000 Euro (EFRE) bzw. 100.000 Euro (JTF, ESF+)**, die Sachinvestitionen oder Infrastruktur- bzw. Baumaßnahmen beinhalten, ist an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle, z. B. im Eingangsbereich des Gebäudes oder des Geländes, ein langlebiges Schild oder eine Tafel anzubringen. Findet die Vorhabenumsetzung bei Infrastruktur- oder Bauvorhaben an mehreren Investitionsorten statt, ist je Investitionsort ein langlebiges Schild oder eine Tafel anzubringen. Das Schild bzw. die Tafel ist unverzüglich nach Durchführungsbeginn anzubringen. In diesen Fällen entfällt die Pflicht der Anbringung eines A3-Plakats bzw. einer elektronischen Anzeige.

Bei Infrastruktur- und Baumaßnahmen kann während der Bauphase vorübergehend ein Bauschild angebracht werden, welches nach Abschluss des Vorhabens durch eine langlebige Tafel ersetzt wird.

Die o. g. Elemente des EU-Förderhinweises müssen auf allen Schildern und Tafeln enthalten sein.

2.6 Öffentlichkeitswirksame Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme

Vorhaben, deren zuwendungsfähige Gesamtkosten 10.000.000 Euro übersteigen, sowie solche, die gesondert als **Vorhaben von strategischer Bedeutung** benannt worden sind, sind zusätzlich verpflichtet, eine größere öffentlichkeits- und medienwirksame Kommunikationsveranstaltung bzw. -maßnahme zum Vorhaben durchzuführen, bei der die EU-Förderung des Vorhabens im Vordergrund steht. Dies können beispielsweise Veranstaltungen zu wesentlichen Meilensteinen des Vorhabens wie Spatenstiche, Tage der offenen Tür oder Eröffnungen sein. Hierzu wird die Europäische Kommission in Kenntnis gesetzt und eingeladen. Über die geplante Kommunikationsmaßnahme muss die zuständige Verwaltungsbehörde in Brandenburg rechtzeitig (mindestens 3 Monate im Voraus) informiert werden.

3 Dokumentation, Kontrolle und Zuwendungskürzung

Die Einhaltung der Kommunikationsvorschriften muss für den Mittelabruf bzw. Verwendungsnachweis dokumentiert werden (z. B. mittels Screenshots, Fotos, Belegexemplaren) und wird kontrolliert. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungskürzungen sanktioniert, sofern keine ausreichenden heilenden Maßnahmen durch die Begünstigten eingeleitet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Art. 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 bei Nichtbeachtung der Vorschriften zur Transparenz und Kommunikation eine Sanktionierung vorsieht.

4 Rechtsgrundlagen

Die Angaben dieses Merkblattes basieren auf Art. 50 und Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021. Die Verordnung kann auf dem Online-Portal zum EU-Recht EUR-Lex[2] heruntergeladen werden. Gültig ist der jeweilig aktuelle Verordnungstext.

[2] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1060